



SOLVISTO.

Ihr Briefing für Sanierung | Restrukturierung | Insolvenzrecht

Q4 | 2020

30.11.2020

Titelthema

Das neue Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) - a star is born?!

Market Insight

Aus dem „Maschinenraum“ einer Eigenverwaltung

(*die nachfolgenden Inhalte stellen keine Rechtsberatung dar)

Einleitung

Herzlich Willkommen zu der ersten Ausgabe von SOLVISTO. Ihr Briefing für Sanierung | Restrukturierung | Insolvenzrecht.

Sie erhalten auf den nächsten Seiten –und ab sofort **im halbjährlichen Turnus** - aktuelle Einblicke und Insights aus den vorgenannten Bereichen.

SOLVISTO. ist das neue Kanzleimagazin der **Kanzlei SELKER PARTNER mbB.**

Die überregional tätige Kanzlei SELKER PARTNER ist schwerpunktmäßig in der Sanierungsberatung/Restrukturierung und Insolvenzverwaltung tätig. Unser Anspruch ist es, möglichst viele Unternehmen und Arbeitsplätze zu erhalten. Zu diesem Zweck setzen wir diverse Sanierungsinstrumente ein.

Unser **Kanzleimagazin** wird Sie - lieber Leserinnen und Leser – über die aktuellen Themen aus den Bereichen Sanierung, Restrukturierung und Insolvenzrecht informieren.

Dabei verstehen wir das Kanzleimagazin als **kurzweiliges Briefing** zu den für Sie wichtigsten Themen. Wir bringen die Themen kurz und knapp auf den Punkt.

Wir wollen Sie informieren und dazu anregen, mit uns über die spannenden Themen in einen **Dialog** zu treten.

Wir freuen uns über Anregungen und/oder Kritik (mail: info@selker-partner.de) – gerne auch persönlich im Rahmen eines Gesprächs.

Wir wünschen Ihnen nunmehr viel Spaß beim Lesen!

**Osnabrück | Bremen | Münster | Hannover
im November 2020**

Herzliche Grüße,

Michael Selker
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Marc Selker
Rechtsanwalt, LL.M.

Abriss

01

Wirtschaftliche Lage Q4/2020

Insolvenzentwicklungen in 2020 | Prognose 2021

Bedingt durch die Corona-Krise haben Regierungen ihre Vorgaben gelockert und Insolvenzen verschoben. Infolgedessen wurde die Insolvenzantragspflicht bekanntlich zeitweise ausgesetzt (vgl. COVInsAG). Für den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit gilt diese Aussetzung aber bereits ab dem 01.10.2020 nicht mehr!

Merke: Wer zahlungsunfähig ist, muss ab sofort die Pflicht zur Antragstellung prüfen (lassen). GmbH-Geschäftsführer sind bereits ab dem 01.10.2020 in der Pflicht! Auf Nachfrage erhalten Sie von uns kostenlos eine erste Übersicht und Einschätzung, um Ihre Zahlungsfähigkeit zu prüfen.

Für überschuldete Unternehmen gilt die Aussetzung zwar weiterhin. Doch **ab dem 01.01.2021** endet auch diese Sonderbehandlung. Dann müssen auch überschuldete Unternehmen wieder einen Insolvenzantrag stellen, um eine Strafbarkeit zu vermeiden.

Die EZB erwartet bis zu 1,4 Billionen Euro an Krediten, die im Feuer stehen. Wird die Insolvenzantragspflicht – auch für überschuldete Unternehmen – wieder vollends aktiviert, wird eine Pleitewelle vermutet, die die Liquidität der gesamten Kreditwirtschaft gefährden kann. Es stellt sich daher die Frage, ob aufgeschobene Insolvenzen die Bankenlandschaft in Deutschland bedrohen?!

Demgegenüber vertreten wir und andere Experten aus der Sanierungs- und Insolvenzrechtsbranche eher eine differenzierte Sicht auf die Lage der deutschen Wirtschaft:

- Das Liquiditätsproblem realisiert sich v.a. bei kleinen Unternehmen (KMU).
- Es wird branchenspezifisch in Q4|2020 und dann v.a. in Q1 bis Q4|2021 zu einem (weiteren)Anstieg der Insolvenzen kommen. Wir zählen dazu neben der Event- und Gastronomiebranche auch die Automobil- und Textilbranche. Überhaupt wird der gesamte Einzelhandel massiv betroffen sein.
- Sog. Zombieunternehmen werden aus dem Markt ausscheiden (→Marktbereinigung).
- Es wird daher mit einem Anstieg der Insolvenzzahlen von 15% bis 25 % im Vergleich zu den Vorjahren zu rechnen sein.

Der nationale Gesetzgeber hat mit dem **SanInsFoG** und v.a. dem **StaRUG** (vgl. Titelthema) darauf reagiert und weitere Sanierungstools zur Verfügung gestellt. Wer seine Liquiditätslage täglich im Blick hat – entsprechende Reportings sind zu führen – wird auch durch die CORONA-Pandemie kommen. Notfalls mittels der breit gefächerten Sanierungsinstrumente.

Zur Turnaround Lounge 2020 - im Übrigen die erste überhaupt - durften die Ausrichter **rund 100 Teilnehmer** begrüßen. Diese Zahl soll zukünftig noch gesteigert werden. So freuen sich die meisten Teilnehmer wohl schon jetzt auf die **nächste Turnaround Lounge**. Diese findet voraussichtlich am **06. Mai 2021** statt.



Wir haben Ihr Interesse an der Turnaround Lounge geweckt?

Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Registrierung erhalten Sie unter www.turnaround-lounge.com oder über die Plattform linkedin (https://de.linkedin.com/company/turnaround-lounge?trk=similar-pages_result-card_full-click). Wir freuen uns auf Sie!

03

Aktuelle Rechtsprechung

FG Münster, Urt. v. 13.08.2020 – 5 K 96/17 U, ZInsO 43/2020, S. 2269 ff.

Die im Rahmen der vorl. Eigenverwaltung begründeten USt.-Schulden stellen Insolvenzforderungen im Range des § 38 InsO dar und sind daher keine Masseverbindlichkeiten (§ 55 InsO).

- ➔ Für die Sanierungspraxis ein weiteres, wichtiges Urteil.
- ➔ Der sich selbst sanierende Unternehmer muss im vorläufigen Verfahren der Eigenverwaltung keine USt. abführen. Dies führt zu einem nicht unerheblichen Liquiditätseffekt, der dem Unternehmen zu Gute kommt.
- ➔ Unsere Meinung: Aktuell ein echter Liquiditäts-Hebel, aber wir erwarten, dass der Gesetzgeber zugunsten des Fiskus eine Korrektur einführen wird.

BGH, Urt. v. 17.09.2020 – IX ZR 62/19

Stellt die Räumungspflicht des Mieters in seiner Insolvenz nur eine Insolvenzforderung dar, begründet eine teilweise Räumung durch den Insolvenzverwalter auch keine Masseverbindlichkeit.

Entfernt der Insolvenzverwalter eine Einrichtung, die der Schuldner mit der Mietsache verbunden hat und die im Eigentum des Schuldners steht, stellt die Pflicht zur Instandsetzung der Sache in den vorigen Stand keine Masseverbindlichkeit dar, wenn der Insolvenzverwalter dabei den Rahmen einer teilweisen Erfüllung der Räumungspflicht nicht überschreitet.

- ➔ Wir meinen: Was der Verwalter nicht angelegt hat, dafür kann die Masse auch nicht haften. Richtiges Urteil zur Masseschonung.

Titelthema

Das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) kommt ab dem 01.01.2021 – a star is born?!

Wir schreiben das Jahr 2021.

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 über den **präventiven Restrukturierungsrahmen** (pRR) wird in nationales Recht umgesetzt. Das Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) soll Unternehmen helfen, eine Insolvenz zu vermeiden und sich außerhalb eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu sanieren. Die präventive Sanierung ohne Insolvenz steht vor der Tür!

Die wichtigsten **Eckpunkte** lauten wie folgt:

- Eigenständiges, **außergerichtliches** Sanierungsverfahren
- Der **Restrukturierungsplan** (ähnlich dem Insolvenzplan) ist das Kerninstrument und dient der Abwendung der Insolvenz
- Ein ersuchter **Restrukturierungsbeauftragter** begleitet den Sanierungsprozess und dabei v.a. den Restrukturierungsplan.
- Neben dem Restrukturierungsbeauftragten kann zusätzlich ein **Sanierungsmoderator** eingesetzt werden. Wie der Name vermuten lässt, moderiert er zwischen den schuldnerischen Unternehmen und den Gläubigern.
- Der Sanierungsprozess soll **mit Mehrheit der Gläubiger** notfalls auch gegen den Willen einzelner Stakeholder durchgesetzt werden können
- Das Gesetz (**StaRUG**) soll ab 01.01.2021 in Kraft treten
- Das Verfahren darf **nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit** in Anspruch genommen werden! Bei bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gilt das StaRUG nicht
- Das Verfahren kombiniert die Vorteile einer außergerichtlichen Sanierung mit den Durchsetzungsmöglichkeiten, der Störreduktion und Sanierungsinstrumenten der Eigenverwaltung: „**Modularer Sanierungsbaukasten**“
- In Anspruch genommene Sanierungshilfen werden nicht öffentlich gemacht – **kein Malus in der Öffentlichkeit**
- Kontroll- und Aufsichtsmechanismen sind **weniger** ausgeprägt
- Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens gegeben, aber ist kein Muss (vgl. §§ 45 ff. StaRUG)

Das Verfahren hat die klare Zielsetzung, Unternehmen vor der Insolvenz zu bewahren und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – bei drohender Zahlungsunfähigkeit – anzusetzen.

Das Kernelement der Sanierung wird der **Restrukturierungsplan** darstellen, der ähnlich einem Insolvenzplan, einen Vergleich mit den verschiedenen Gläubigergruppen ermöglicht, um die Passivseite des betroffenen Unternehmens neu zu strukturieren.

Durch die Fokussierung auf die **Restrukturierung der Passivseite** soll das außergerichtliche Sanierungsverfahren möglichst schnell und unkompliziert den Weg zu einem nachhaltigen Vergleich mit den Gläubigern ebnen. Gerichtliche Kontrollmechanismen rücken dabei in den Hintergrund. Ob und wie diese neue Verfahrensart in der Praxis angenommen werden wird, bleibt abzuwarten.

#a star is born?! #sanierung ohne Insolvenzmakel #neu2021



Das StaRUG wird neben den Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) gelten. Künftig wird es also bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit neben einem Regelinsolvenzverfahren oder einer Eigenverwaltung auch die Möglichkeit der präventiven Sanierung mittels Restrukturierungsplan geben.

Für Sie, liebe Leser, ergibt sich durch das StaRUG eine **weitere Sanierungsoption!**

Sie können **ab dem 01.01.2021** zwischen folgenden Werkzeugen des „modularen Sanierungsbaukastens“ wählen:

- Bei **drohender Zahlungsunfähigkeit:**
außergerichtliche Sanierung oder präventiven Restrukturierungsrahmen nach dem StaRUG.
- Bei **eingetretener Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung:**
Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren oder aber Regelinsolvenzverfahren.

Merke: Für jede Situation gibt es nun ein geordnetes Verfahrensprozedere, um sich nachhaltig zu sanieren. Unseres Erachtens wird es – wie bereits jetzt auch schon – aber bei folgendem Grundsatz bleiben: Je früher Sie handeln, desto eher kann geholfen werden!

Market Insight

Aus dem „Maschinenraum“ einer Eigenverwaltung

In unserem Market Insight wählen wir jedes Mal ein Thema aus unserer Praxis aus und stellen es hier vor. Diesen Mal wollen wir Ihnen die Eigenverwaltung gem. §§ 270 ff. InsO aus der Sicht eines Sanierungsberaters und Sachwalters näher bringen.

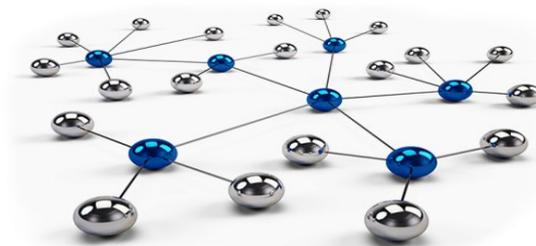
Die Sicht des Sanierungsberaters

Zunächst wird ein guter Sanierungsberater die verschiedenen Interessenlagen herausarbeiten und prüfen. Dem Erstgespräch bei seinem Kunden – dem insolventen Unternehmen – kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. Zuhören und bei Bedarf die Sicht der Geschäftsführung kritisch hinterfragen sind hier die wichtigsten Eigenschaften eines Beraters.

Sodann ist das Zahlenmaterial zu sichten, damit eine belastbare Liquiditäts- und Finanzplanung erfolgen kann. Bei größeren und komplexen Sachverhalten sollte neben einem Unternehmensberater immer auch ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer für die Erstellung des für den Antrag auf Eigenverwaltung benötigten Zahlenmaterials ersucht werden.

Bereits jetzt wird ein gewissenhafter Geschäftsführer/Gesellschafter neben dem Sanierungsberater einen in Insolvenzfragen erfahrenen Rechtsanwalt mit der rechtlichen Prüfung der Sicherheitenlage (Aus- und Absonderungsrechte) beauftragen. Der Rechtsanwalt prüft mögliches Anfechtungs- und Haftungspotenzial für seinen Mandanten bzw. die Geschäftsführung. Dabei wird der Jurist v.a. auch die Kreditverträge (Sicherungszweckerklärungen etc.) mit den Banken in den Blick nehmen.

Da der Geschäftsführer bei der Eigenverwaltung im Driver-Seat bleibt, die Geschäfte also trotz laufendem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung weiter leiten will und kann, ist auch er die ganze Zeit in jeden Schritt des vorgerichtlichen Prozesses miteinzubeziehen.



Merke: Eine vertrauensvolle, weil belastbare, Kommunikation zwischen Berater und Geschäftsführer ist das A und O. Die rechtliche, betriebswirtschaftliche, strategische und steuerrechtliche Ebene ist zusammenzuführen – ein komplexer Vorgang.

Parallel zur Erstellung und Vorbereitung der einzelnen Unterlagen für den Insolvenzantrag zur Eigenverwaltung sind die wichtigsten Gläubiger aus den einzelnen Gläubigergruppen zu kontaktieren. Es gilt schnellstmöglich einen vorl. Gläubigerausschuss zu konstituieren. Dies ist von immenser Bedeutung für den gesamten Sanierungsprozess. Denn die richtige Gruppeneinteilung und Auswahl der Gläubiger erhöht die Chancen auf einen erfolgreichen Insolvenzplan!

Im Rahmen eines sog. präsidentiven, vorläufigen Gläubigerausschusses – der aus einzelnen Vertretern der jeweiligen Gläubigergruppe besteht - können nun das erarbeitete Sanierungskonzept und die Person des Sachwalters bestimmt werden. Wichtig dabei ist, dass beides auf Einstimmigkeit beruht und somit auf breiter Front von den Verfahrensbeteiligten getragen wird.

Sodann kann der Insolvenzantrag bei Gericht eingereicht werden.

Aus Sicht des Sachwalters

Der durch das Insolvenzgericht bestellte Sachwalter wird seine Arbeit unverzüglich aufnehmen. Dabei steht vor allem die Pflicht zur Kassenprüfung, zur Überwachung der lfd. Geschäftsvorfälle und zur Einhaltung der verfahrensrechtlichen Vorgaben im Vordergrund. Nicht umsonst wird der Sachwalter auch der „Schiedsrichter der Eigenverwaltung“ genannt. Sobald Nachteile für die Insolvenzmasse zu befürchten sind, wird er dies dem Insolvenzgericht und dem Gläubigerausschuss anzeigen und das Verfahren ggf. in ein Regelinsolvenzverfahren überführen.

Der Sachwalter wird daneben immer wieder als (rechtlicher) Ansprechpartner für sämtliche Verfahrensbeteiligten zur Verfügung stehen und ggf. auch als Sanierungsmoderator zwischen den Parteien vermitteln.

Geschäftsführung und Sanierungsberater führen die lfd. Geschäfte weiter fort und sorgen im Idealfall für eine schnelle Implementierung der Sanierungsmaßnahmen.

Weiterer Verfahrensablauf

Nach ein paar Monaten der Betriebsfortführung unter Ausnutzung der Insolvenzgeldvorfinanzierung etc. wird der Insolvenzplan verabschiedet. Dem vorausgegangen sind z.T. lange Verhandlungen mit den einzelnen Gläubigergruppen. Jede Gruppe hat einen Sanierungsbeitrag zu leisten, um zumindest zu einer - im Vergleich zu einem Regelinsolvenzverfahren – höheren Insolvenzquote zu gelangen. Auch kann die Stärkung der Eigenkapitalquote oftmals ein Thema sein. Dann bietet es sich u.U. an, dass ein Gläubiger seine Forderung gegen das schuldnerische Unternehmen gegen eine Beteiligung an diesem eintauscht (sog. debt-equity-swap). Auch kann eine übertragende Sanierung mittels share-deals eine Lösung sein, um frisches Kapital zuzuführen.

Nachdem der Insolvenzplan von dem Gläubigern angenommen wurde, die Verteilungsbeträge ausgeschüttet und die Verfahrenskosten gedeckt sind, kann das Verfahren in Eigenverwaltung aufgehoben werden. Die Sanierung ist abgeschlossen.

Die Vorteile einer Eigenverwaltung – Sanierung unter Insolvenzschutz - Überblick -



Die Erfolgsfaktoren:

- ✓ Geschäftsführung bleibt im Driver-Seat
- ✓ Kein Insolvenzverwalter
- ✓ Insolvenzgeld für die AN bis zu 3 Monate
- ✓ Keine USt-Abführpflicht während vorl. Verwaltung
- ✓ Regulierung der Altverbindlichkeiten mittels Insolvenzplan (ggf. mit Debt-Equity-Swap)
- ✓ Sanierungsberater begleiten Sie durch das Verfahren
- ✓ Sachwalter als gerichtlich bestellter und legitimierter „Schiedsrichter“ überwacht den Prozess / die Sanierung
- ✓ Gläubigerrechte werden beachtet (vorl. Gläubigerausschuss)

Arbeitsplätze erhalten, Unternehmen erhalten,
Altverbindlichkeiten regulieren, Nachhaltigkeit,
Vertrauen stärken, Gewinn

5

„Meist fehlt es auf dem Weg zum erfolgreichen Turnaround nicht an der notwendigen Erkenntnis, sondern an der konsequenten Beantwortung und Umsetzung der Erkenntnisse.“

- Rechtsanwalt Marc Selker, LL.M. –

„In der Pandemie ist aktives Handeln gefragt“

Interview mit Rechtsanwalt Marc Selker, LL.M. (Wirtschaftsrecht & Restrukturierung)

01: Herr Rechtsanwalt Selker, wie schätzen Sie die derzeitige wirtschaftliche Lage ein?

SELKER: Die verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht führt zu einer trügerischen Sicherheit. Es türmen sich bei den Unternehmen, die vor Corona schon erhebliche Probleme hatten, erhebliche Risiken auf. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die ohnehin seit dem 01. Sept.2020 nicht mehr für zahlungsunfähige Unternehmen gilt, wirkt eher wie ein Verstärker. Schauen Sie: Es gibt einfach unheimlich viele Unternehmer, die glaubten, Sie hätten nun Zeit gewonnen. Ich sehe das ganz anders: Nur wer die letzten Monate ganz pro-aktiv angegangen ist und für Veränderungen genutzt hat, wird aus dieser Krise gestärkt hervorgehen. Bei vielen anderen sehe ich die Gefahr, dass sich die Risiken realisieren.

02: Wird es einen Dominoeffekt geben – stecken sich die Unternehmen gegenseitig an?

SELKER: Das kann passieren, ja. Vor allem bei Unternehmen mit langen Lieferketten sehe ich diese Gefahr. Auch im Einzelhandel oder in der Automotive-Branche. Oder nehmen Sie nur das Beispiel „gewerbliche Mietverträge“. Wenn der Mieter mehrere Monate nicht mehr zahlt und der Vermieter aber auf den monatlichen Mietzins angewiesen ist, kann auch der Vermieter finanzielle Engpässe erleiden, die ihn in die Knie zwingen. Ich habe erst letztens eine Vermieterin dahingehend beraten, was in solchen Fällen zu tun ist. Zum Stichwort „Automotive“: Hier sehe ich aber unabhängig von Corona einfach einen grundlegend erforderlichen Wandel, der die gesamte Branche von A bis Z auf den Kopf stellen wird. Digitalisierung ist da neben dem Klimathema einfach ein Katalysator, der wirkt.

03: Was raten Sie Unternehmen und Unternehmern in der jetzigen Situation?

SELKER: Man kann es nicht häufig genug sagen: Je früher man handelt, desto besser wirken die Sanierungsmaßnahmen. Immer wieder erleben wir Fälle, bei denen der vormals gute Kontakt zur Hausbank eingebrochen ist, Lieferanten verärgert sind oder aber Kunden schlechten Service bemängeln. Die Kette ließe sich noch ein gutes Stück weiterführen. Es liegt immer an den handelnden Personen, wie Sie sich und das Unternehmen durch eine Krise lenken. Häufig müssen wir einfach feststellen, dass wenn wir eher angerufen worden wären, auch viel mehr zu retten gewesen wäre. Aber so ist der Mensch häufig. Es muss erst richtig krachen, bevor es verstanden wird. Vertrauen spielt dabei eine überragende Rolle. Haben die Gläubiger kein Vertrauen mehr in das Unternehmen und den Unternehmer, ist eine Sanierung aussichtslos. Gerade bei einer Eigenverwaltung, einem Schutzschirmverfahren oder dem nunmehr ab dem 01.01.2021 geltenden präventiven Restrukturierungsrahmen gilt das. Da brauchen Sie Gläubiger, die an den Sanierungsweg glauben.

04: Stichwort „präventive Restrukturierung ab Januar 2021“, was dürfen wir davon erwarten?

SELKER: Zunächst mal keine Wunderdinge. Auch hier gilt: Nur wer in der Pandemie aktiv handelt und die Probleme in seinem Unternehmen bewusst und zügig angeht, wird die Vorteile der präventiven Restrukturierung nutzen können. Sie kommt mittels des Unternehmens- und Stabilisierungsgesetzes (StaRUG) ab dem 01.01.2021 – so der Plan in Berlin. Wenn das StaRUG kommt, ist es möglich sich mittels eines Restrukturierungsplans zu sanieren. Aber Vorsicht: Das Gesetz kommt nur bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit zur Anwendung. Bei einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht; dann kann aber auf eine Eigenverwaltung oder Schutzschirmverfahren zurückgegriffen werden. Die Eingangsvoraussetzungen zu diesen Sanierungstools sind nicht gering. Es bedarf einer guten Vorbereitung, damit alle Beteiligte Ihren Sanierungsbeitrag leisten. Deswegen bin ich der festen Überzeugung: Egal welches Tool sie anwenden wollen, eine gute Kommunikation mit allen Verfahrensbeteiligten ist bei jeder Sanierung das allerwichtigste Gebot.

Herr RA Selker, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Ihre Ansprechpartner // die Kanzlei



Was uns auszeichnet:

- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer-
- Jahrelange Erfahrung-
- Sehr persönliche Betreuung-
- Bundesweit tätig – starkes Netzwerk-
- hochspezialisiert auf Insolvenzrecht, Sanierung und Restrukturierung-
- über 30 Mitarbeiter im Back-Office-
- Viele zufriedene Mandanten-

Unsere Niederlassungen:

Niederlassung Osnabrück
 Niedersachsenstraße 11 A
 49074 Osnabrück
 Tel.: 0541/35745-22
 Fax: 0541/35745-11
 osnabrueck@selker-partner.de

Niederlassung Münster
 Bült 13
 48143 Münster
 Tel.: 0251/3964261-30
 Fax: 0251/3964261-60
 muenster@selker-partner.de

Niederlassung Bremen
 Schwachhauser Heerstraße 25
 28211 Bremen
 Tel.: 0421/69677-250
 Fax: 0421/69677-251
 bremen@selker-partner.de

Niederlassung Hannover
 Hindenburgstraße 37
 30175 Hannover
 Tel.: 0511/543589-50
 Fax: 0511/543589-59
 hannover@selker-partner.de

Wir sind zertifiziert:



SPRECHEN SIE UNS JEDERZEIT GERNE AN ODER BESUCHEN UNS
 AUF UNSERER NEUEN SEITE www.sanierung-plan.de

Ihr Team von SELKER PARTNER